



– Beschlusskammer 6 –

07.08.2020

Zweites Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017

– Konsultation –

§ 29 EnWG, § 85 Absatz 2 Nummer 1a, Absatz 3 EEG 2017

– BK6-20-207–

Nach § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BNK-Systeme) ausstatten. Auf Betreiber von Windenergieanlagen auf See ist diese Regelung anzuwenden, wenn sich die Windenergieanlage befindet

1. im Küstenmeer,
2. in der Zone 1 der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, wie sie in dem nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die Bundesnetzagentur bestätigten Offshore Netzentwicklungsplan 2017–2030 ausgewiesen wird,
3. in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee.

Nach § 85 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017 kann die Bundesnetzagentur zu § 9 Absatz 8 EEG 2017 Festlegungen treffen, insbesondere zur Verlängerung der Umsetzungsfrist, wenn nicht innerhalb der Frist nach § 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2017 technische Einrichtungen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 in einem ausreichenden Umfang am Markt angeboten werden.

Mit Festlegung vom 20.10.2019 hat die Beschlusskammer von dieser Festlegungskompetenz Gebrauch gemacht und Inhalt und Umfang der Ausstattungsverpflichtung näher ausgestaltet sowie die in § 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2017 vorgesehene Umsetzungsfrist zunächst um ein Jahr bis zum Ablauf des 30.06.2021 verlängert. Hintergrund der Verschiebung der Umsetzungsfrist war vor allem die verzögerte Anpassung des luftfahrtrechtlichen Rahmens – konkret der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) –, um den Einsatz einer Technologie zu ermöglichen, welche auf der Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftfahrzeugen basiert.

Die Anpassung der AVV Kennzeichnung ist mittlerweile erfolgt. Die neue Fassung der AVV Kennzeichnung ist am 01.05.2020 in Kraft getreten. Diese sieht zahlreiche Neuerungen vor, die beispielsweise die technischen Anforderungen an die BNK-Systeme, die generelle Zulassung transponderbasierter BNK-Systeme sowie die Ersetzung des bisherigen 2-stufigen Anerkennungsverfahrens durch ein Baumusterprüfverfahren umfassen. Da die neuen technischen Anforderungen zum Teil auch die bisher zugelassenen BNK-Systeme betreffen, sind zudem Übergangsregelungen für diesen Bereich vorgesehen. Zudem wurde die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in Nord- und Ostsee aus dem Anwendungsbereich der AVV Kennzeichnung ausgenommen (Bundesrats-Drucksache 15/20 vom 08.01.2020, S. 36 f.). Stattdessen soll für diesen Bereich ein analoger technischer Standard für die Installation von Offshore-Luftfahrthindernissen durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erstellt und veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung steht aktuell noch aus.

Die Bundesnetzagentur hat zudem mehrere Verbände- und Branchenschreiben erhalten, in denen eine erneute Verlängerung der Umsetzungsfrist gefordert wird. So fordern die Verbände BWE, BWO und VDMA in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 14.07.2020 die Frist für Neuanlagen um vorerst ein Jahr, für Bestandsanlagen für vorerst zwei Jahre und für Windenergieanlagen auf See um vorerst drei Jahre zu verlängern. Der BDEW fordert in seiner Eingabe vom 10.07.2020 eine Verlängerung von mindestens einem Jahr für Windenergieanlagen an Land.

Aus diesen Gründen prüft die Beschlusskammer erneut, in welchem Umfang technische Einrichtungen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 innerhalb der bereits verlängerten Frist (Ablauf des 30.06.2021) am Markt verfügbar sind und in welchem Umfang diese technischen Einrichtungen bis zur Frist flächendeckend eingebaut werden können. Im Rahmen der Konsultation erhofft sich die Beschlusskammer ausreichend Informationen zu der Frage, ob eine erneute Verlängerung der Umsetzungsfrist notwendig ist und falls ja um welchen Zeitraum.

Die Bundesnetzagentur hat am 07.08.2020 gem. § 29 EnWG, § 85 Absatz 2 Nummer 1a, Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 ein zweites Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen eröffnet.

Im Rahmen dieses Festlegungsverfahrens stellt die Beschlusskammer die vorgenannten Erwägungen sowie die folgenden Fragen zur Konsultation. Stellungnahmen werden erbeten bis spätestens

11.09.2020.

Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:

- Bitte verwenden Sie für die Abgabe von Stellungnahmen das auf der Homepage verlinkte Excel-Formular: Innerhalb des Excel-Formulars wählen Sie bitte das passende Registerblatt und dort in der Spalte „Kapitel“ bitte jeweils dasjenige Kapitel des Konsultationsdokumentes aus, auf das sich Ihre Stellungnahme bezieht. Für inhaltlich nicht zusammenhängende Anmerkungen nutzen Sie bitte gesonderte Tabellenzeilen.
- Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de.
- Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Es wird auf § 71 EnWG sowie [weiterführende Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen](#) hingewiesen.

Die Beschlusskammer prüft vor dem Hintergrund ihrer Festlegungskompetenz nach § 85 Absatz 2 Nr. 1a EEG 2017 und der eingegangenen Branchen- und Verbändeschreiben, ob mit Ablauf des 30.06.2021 ausreichend technische Einrichtungen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 am Markt angeboten und in die Windenergieanlagen eingebaut werden können.

In diesem Zusammenhang erbittet die Beschlusskammer – soweit möglich – um substantiierte Beantwortung der folgenden Konsultationsfragen:

1. Wann können die für die Baumusterprüfung benannten Prüfstellen in die Abstimmung mit den BNK-Herstellern bzgl. der anzulegenden Prüfkriterien gehen und welcher Zeitraum wird für die Abstimmung voraussichtlich nötig sein?

2. Wann ist mit der Durchführung der ersten Baumusterprüfverfahren zu rechnen und wie lange dauern diese voraussichtlich?

3. Wie viele und welche Anbieter oder Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen gibt es aktuell am Markt und welche Anbieter oder Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen planen zeitnah die Durchführung von Baumusterprüfverfahren?

4. Werden bereits verbindliche Ausstattungsverträge über den Einbau transponderbasierter BNK-Systeme mit Windenergieanlagenbetreibern abgeschlossen? Falls ja, welche Ausstattungszeiträume werden in den Verträgen vorgesehen?

5. Welche Technologien/Systeme zur Ausstattung von Windenergieanlagen auf See mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung stehen aktuell am Markt zur Verfügung?

Welche Anbieter oder Hersteller sind bereits am Markt oder planen zeitnah im Offshore-Markt aktiv zu werden? Gibt es bereits ausländische Anbieter in diesem Bereich?

6. Sind die am Markt vorhandenen Anbieter von BNK-Systemen, insbesondere transponderbasierter BNK-Systeme, logistisch und personell in der Lage, das zu erwartende Auftragsvolumen bis zum Ablauf der aktuellen Umsetzungsfrist 30.06.2021 abzuarbeiten? Falls nein, welcher Zeitraum wird voraussichtlich benötigt?

7. Welche Zeiträume müssen unter dem Regime der neuen AVV Kennzeichnung von den ersten Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss der Projekte durch dauerhafte Inbetriebnahme des BNK-Systems voraussichtlich zugrunde gelegt?

8. Erachten Sie eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für notwendig? Falls ja: Um welchen Zeitraum? Welche hier nicht angesprochenen Aspekte müssen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Umsetzungsfrist noch beachtet werden?